



Besuchervisum (Schengen Visum, Typ C)

Achtung: Für jeden Gesuchsteller wird ein komplettes Antragsdossier benötigt (auch für Kinder). Wenn nötig sind Kopien von relevanten Dokumenten und Unterlagen (z.B. Einladung, Passkopie/n des/der Gastgeber/s, Kopie/n des/der Aufenthaltstitel/s für die Schweiz von nicht schweizerischen Gastgebern, Verwandtschaftsnachweis, Bestätigungen der finanziellen Mittel, Reiseversicherung) zu erstellen und den einzelnen Dossiers beizulegen.

Für Personen, die Verwandte oder Freunde besuchen und in deren Wohnungen untergebracht sind.

Benötigte Dokumente für ein Visum mit einer Gültigkeit von bis zu 90 Tagen (innerhalb von 6 Monaten; gemäß einheitlicher Liste der einzureichenden Dokumente der Botschaften und Konsulate der Schengen Mitgliedsstaaten in Russland):

1. Ein vollständig (in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) ausgefülltes und durch den/die Antragsteller/in persönlich unterschriebenes Visumantragsformular "Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums" (siehe "Visa-Formulare / Anforderungen an Fotos" auf unserer Website).
Visaantragsformulare von Minderjährigen (bis zum 18. Geburtstag): unterschrieben von mindestens einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vormund.
2. Reisepass (Original und Kopie der Seite mit Personendaten), der mindestens drei Monate über das Datum der Wiederausreise aus dem Schengener Raum hinaus gültig ist, mindestens zwei leere Seiten aufweist und innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt wurde.
3. Kopie des internen Passes (wird ab dem 14. Altersjahr ausgestellt): Seiten mit Personendaten, ausgestellten internationalen Pässen, Zivilstand und Registrierung in Russland.
4. 2 identische, Schengen konforme Passfotos neueren Datums; eines auf den Visumantrag aufgeklebt, das Zweite beigelegt (siehe "Visa-Formulare / Anforderungen an Fotos" auf dieser Website).
5. Eine für die gesamte Dauer des Aufenthaltes und für den Schengener Raum gültige Unfall- resp. Krankenversicherung (nur Kopie). Die Versicherung muss eine Mindestdeckung von EUR 30'000.00 aufweisen (Deckung: Repatriierung aus medizinischen Gründen, medizinische Notfälle und Spitalaufenthalte und Rückführung der Leiche im Todesfall).
6. Arbeitsnachweis (Schreiben des Arbeitgebers) mit Gehaltsangabe; für Studenten: Studentenausweis (Original und Kopie).
7. Schriftliches Gesuch ("Einladung" - Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) der Gastgeber mit folgenden Angaben:
 - Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer (E-Mail Adresse sofern vorhanden) der einladenden Person (Gastgeber/in).
 - Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Passnummer der eingeladenen Person (Gast).
 - Aufenthaltsdauer in der Schweiz und Anzahl der gewünschten Einreisen.

- Art der Beziehung zur eingeladenen Person.

Der Brief muss von der einladenden Person (Gastgeber/in) unterschrieben sein und an die eingeladene Person (Gast) geschickt werden. Sind die einladenden Personen verheiratet, sind die Unterschriften beider Ehegatten notwendig.

- Kopie des Schweizerpasses oder der Aufenthaltsbewilligung B oder C der einladenden Person(en).

8. Im Falle von Verwandtschaft: Kopie eines Nachweises (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Familienausweis).
9. Nachweis über das Verkehrsmittel für Hin- und Rückreise (z.B. Reservationsbestätigung; nur Kopie); in allen anderen Fällen: Nachweis über das Reiseziel bzw. die Reiseroute (während der gesamten Aufenthaltsdauer im Schengener Raum).
10. **Nachweis der Zahlungsfähigkeit:**

[Familienmitglieder von EU/EFTA-Bürgern: Ehegatten/Lebenspartner (eingetragene Partnerschaft), Verwandte in gerader absteigender Linie (Sohn/Tochter, Adoptivkinder, Enkelkinder), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Verwandte in gerader aufsteigender (Eltern/Grosseltern) oder absteigender Linie (Kinder/Enkelkinder nach Vollendung des 21. Lebensjahres), denen nachweislich von den Gastgebern eine regelmässige und wesentliche finanzielle Unterstützung ihres täglichen Lebensunterhalts gewährt wird, sind vom Nachweis über die Zahlungsfähigkeit ausgenommen. Eine finanzielle Unterstützung anlässlich des Aufenthaltes in der Schweiz (Kost und Logis) genügt nicht].

Möglichkeit 1: Der Antragssteller weist einen Bankauszug, der die Kontobewegungen der letzten drei Monate dokumentiert oder einen Saldobestätigungsbrief der Bank vor. Es gilt der Richtwert von ca. CHF 100.00 (oder Gegenwert in einer anderen Währung) pro Aufenthaltstag und Person im Schengener Raum; für Kinder und Studenten beträgt der Wert ungefähr CHF 30.00 pro Tag und Person. Bei kostenloser Unterbringung bei Familienangehörigen oder Freunden reduzieren sich die Richtwerte. **Das Vorzeigen von Bargeld wird nicht verlangt und unsererseits nicht akzeptiert!**

Möglichkeit 2: Der Antragssteller kann keine oder nur ungenügende finanzielle Mittel nachweisen. Nachdem die Visumabteilung den Visumantrag geprüft hat, gibt sie ein Formular "Verpflichtungserklärung" an den Antragsteller ab. Diese Verpflichtungserklärung muss der Antragsteller an die einladende Person in die Schweiz schicken. Die einladende Person füllt diese aus und stellt sie dem zuständigen kantonalen Migrationsamt zu. Dieses Verfahren nimmt mehrere Wochen in Anspruch. Deshalb empfiehlt es sich, den Visumantrag frühzeitig einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die Visumabteilung in jedem Fall das Recht hat, eine Verpflichtungserklärung zu verlangen.

Für Kinder unter 18 Jahren benötigt es zusätzlich:

11. Kopie der Geburtsurkunde.
12. Falls das Kind alleine oder nur in Begleitung eines Elternteils reist: notariell beurkundete Reisebewilligung der Eltern/des nicht reisenden Elternteils, übersetzt (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch - Original und Kopie).
13. Kopien der gültigen Schengen Visa der mit dem Kind reisenden Eltern, wenn die Eltern ihre Visumsanträge nicht gleichzeitig einreichen.

Für Kinder, die im Pass der Eltern eingetragen sind:

14. Ein vollständig ausgefülltes Visumantragsformular "Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums" mit Unterschrift des Elternteils, in dessen Pass das Kind eingetragen ist.
15. Zwei identische, Schengen konforme Passfotos neueren Datums (ein Foto auf das Antragsformular aufgeklebt, das zweite angeheftet. Siehe "Visa-Formulare / Anforderungen an Fotos" auf unserer Website).
16. Kopie der Geburtsurkunde.
17. Eine für die gesamte Dauer des Aufenthaltes und für den Schengener Raum gültige Unfall- resp. Krankenversicherung (nur Kopie). Die Versicherung muss eine Mindestdeckung von EUR 30'000.00 aufweisen (Deckung: Repatriierung aus medizinischen Gründen, medizinische Notfälle und Spitalaufenthalte und Rückführung der Leiche im Todesfall).
18. Falls das Kind nur in Begleitung eines Elternteils reist, wird zusätzlich benötigt: notariell beurkundete Reisebewilligung des nicht reisenden Elternteils, übersetzt (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch - Original und Kopie) oder
19. Kopie des Schengen Visums des zweiten Elternteils, wenn er seinen Visumsantrag nicht gleichzeitig einreicht.

Staatsangehörige nicht-russischer Nationalität

Angehörige von Drittstaaten, die in der Russischen Föderation leben, müssen eine entsprechende russische Aufenthaltserlaubnis vorweisen können (Niederlassungsbewilligung, Langzeitvisum oder FMS-Registrierung: Original und Kopie). Diese Bewilligung muss mindestens 3 Monate über das geplante Rückkehrdatum aus dem Schengen Raum hinaus gültig sein oder ein entsprechender Beweis ist zu unterbreiten, dass die Verlängerung des legalen Aufenthaltsstatus in Russland beantragt wurde.

Wenn sich im mit dem Antrag eingereichten Reisepass keine Schengen Visa befinden, Sie aber in der Vergangenheit schon welche hatten, so empfehlen wir Ihnen, entweder den annullierten/alten Reisepass oder aber Kopien der letzten beiden Schengen Visa und der Personalseite dieses Passes mit Ihrem Antrag abzugeben.

Die **Visagebühr** ist wechselkursbedingten Schwankungen unterworfen. Die **aktuellen Gebühren** finden Sie auf [unserer Webseite](#).

Die Schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor:

- weitere, zusätzliche Dokumente zu verlangen (Artikel 21/8 Schengen Visa Kodex).
- den Visumantrag zum Entscheid der zuständigen Schweizer Behörde zu übermitteln.
- den/die Antragsteller/in zu einem persönlichen Gespräch vorzuladen(Artikel 21/08 Schengen Visa Kodex)

Moskau, 19.09.2022